

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1ec19997-0b8a-3ded-b14f-cc95016c640b>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Verfahren der Erlaubnis zum Errichten und zum Betreiben von Füllanlagen (TRG 730)
Amtliche Abkürzung	TRG 730
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 TRG 730 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

1.1 Diese Richtlinie gilt für das Verfahren der Erlaubnis nach § 26 DruckbehV zum Errichten und zum Betreiben von Füllanlagen.

1.2 Für das Verfahren der Erlaubnis nach § 27 DruckbehV zu einer wesentlichen Änderung und zum Betrieb nach einer wesentlichen Änderung gilt diese Richtlinie entsprechend.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

